Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter: Wochenblatt für Erziehung und Unterricht

Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft

**Band:** 2 (1876)

**Heft:** 36

Artikel: Schaffhauser Schulgesetz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-238088

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schaffhauser Schulgesetz.

Der Erziehungsrath des Kantons Schaffhausen hat einen Entwurf für ein neues Scholgesetz durchberathen, aus dem wir einige wesentliche Punkte herauszuheben uns erlauben.

I. Einrichtung der Schulen.

Auf den Lehrer einer Ge-ammtschule dürfen nicht mehr als 60, auf den einer Mehrklassenschule nicht mehr als 70 Schüler kommen.

Die Sekundarschulen sind stets zwei- oder mehrklassige Schulen. Eine zweiklassige mit zwei Lehrern darf nicht mehr als 60 Schüler zählen. Uebersteigt während drei aufeinander folgenden Jahren die Schülerzahl diese Ziffer, so ist ein dritter, übersteigt sis die Ziffer 80, so ist ein viert e r Lehrer anzustellen.

Der Unterrichtskurs der Primarschule umfasst 9 Schuljahre; die sechs ersten Schuljahre sind vollständige, die drei letzten dagegen sind Halbjahrkurse, die nur im Winter abgehalten werden. Den Gemeinden ist gestattet, statt der Halbjahrkurse des 7. und 8. Schuljahres 2 Jahreskurse mit täglichem Unterricht einzuführen, mithin ihre Primarsehule auf 8 ganze Jahreskurse einzurichten.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der

Primarschule beträgt:

Ueber die Vertheilung des Unterrichts für die 3 letzten Schuljahre unter die Lehrer einer mehrklassigen Schule entscheidet der Schulinspektor auf Antrag des Gemeindeschul-

rathes.

Der Unterrichtsstoff für die - nicht obligatorische -Fortbildungsschule ist nach örtlichen Verhältnissen auszuwählen und es sind entweder Gegenstände aus dem Gebiete der Landwirthschaft oder der Gewerbe zu behandeln. Auch sind Belehrungen über Kantons- und Bundesverfassung, Gemeinde- und Staatsverwaltung, Gesetzgebung und Gerichtswesen zu ertheilen.

Das Klassensystem, wonach aller Unterricht in jeder Klasse von einem und demselben Lehrer ertheilt wird, gilt als Norm für die Primar- und Sekundarschulen. Fachunterricht darf nur ausnahmsweise und mit Bewilligung des

Erziehungsrathes ertheilt werden.

Die Schulferien betragen jährlich 10 Wochen, von denen auf die Winterszeit nicht mehr als eine Woche fallen darf.

In jeder Schule soll zum Gebrauch für die Lehrer eine Schul,- zum Gebranch für die Schüler eine Jugendbibliothek bestehen.

Das untere Gymnasium umfasst 6 (Minorität: 5), das obere in der humanistischen Abtheilung 2, in der realistischen 1/2 Jahreskurse oder Klassen.

II. Das Schulpersonal.

Der Eintritt in die Schule ist vor zurückgelegtem 6. Altersjahre nicht gestattet. Von Sekundarschülern, welche ausserhalb des Kantons wohnen, kann ein Schulgeld von 30 Franken per Jahr gefordert werden.

Für jeden ohne Entschuldigung versäumten halben Tag wird von einem Primarschüler eine Busse von 20, von einem Sekundarschüler eine solche von 50 Rappen erhoben. Sieben oder mehr unentschaldigte Versäumnisse während eines und desselben Monats, ziehen das Einschreiten des Gemeindeschulrathes nach sich.

Jeder in das Gymnasium eintretende Schüler muss das 11. (Min.: 12.) Altersjahr zurückgelegt haben und diejenigen Kenntnisse besitzen, welche bis nach Absolvirung der 5 (Min.: 6) ersten Jahreskurse der Primarschule erworben sein sollen.

Ausser dem Kanton wohnende Schüler oder Söhne von Nichtkantonseinwohnern (!) haben für den Besuch des Gympasiums ein jährliches Schulgeld von 40 Franken zu bezahlen, Hospitanten zahlen für jedes Fach jährlich 20 Fr.

Um Söhnen entfernt wohnender Eltern das häusliche Leben und den erziehenden Einfluss des Elternhauses mögliehst zu ersetzev, besteht eine Gymnasialpension. (Konvikt).

Die Lehrer sämmtlicher Schulen werden entweder provisorisch oder definitiv augestellt. Definitiv ist die Anstellung, wenn sie ausdrücklich als solche erklärt wird und sich auf volle 8 Jahre erstreckt, nach deren Ablauf sie entweder erneuert oder aufgehoben werden kann.

Nach erfolgter Berufung oder Wahl erhält der Lehrer ein Anstellungsdekret, welches sämmtliche Bedingungen der Anstellung namhaft macht. Diese Bedingungen können während einer Amtsdauer des betreffenden Lehrers ohne gegenseitige Uebereinkunft zwischen dem Angestellten und den Anstellenden weder abgeändert noch aufgehoben werden, und zwar die das ökonomische Verhältniss des Lehrers betreffenden auch dann nicht, wenn während seiner Amtsdaur organisatorische Verände,rungen eintreten.

Ein auf dem Disciplinarwege abgesetzter Lehrer wird aus der Liste der Wahlfähigen gestrichen und kann in dieselbe nur durch förmlichen Beschluss des Erziehungsrathes

wieder aufgenommen werden.

Sämmtliche Lehrer des Kantons versammeln sich jährlich wenigstens einmal zu einer kantonalen Lehrerkonferenz. Die Mitglieder des Erziehungsrathes, die Ephoren (!?) (Inspektoren) des Gymnaeiums und die Schulinspektoren sind von Amteswegen Mitglieder dieser Konferenz. Die Mitglieder der übrigen Schulbehörden haben das Recht, mit berathender Stimme diesen Konferenzen beizuwohnen. Aufgabe der Konferenz ist, einerseits auf die wissenschaftliche und praktische Thätigkeit der Lehrer anregend einzuwirken, anderseits über gemeinsame Schulangelegenheiten, w. z. B. Lehrmittel, Unterricht pläne, Schulgesetzgebung u. s. w., sei es aus eigener Initiative, sei es auf Begehren des Erziehungsrathes Gutachten abzugeben. (Schluss folgt.)

#### H.—Das Sprachlehrmittel der Ergänzungsschule.

Mittwoch, den 30. August d. J., war die Konferenz der Abgeordneten der Kapitel für Begutachtung des obgenannten Lehrmittels im Obmannamte in Zürich versammelt. Zum Präsidenten derselben wurde Lehrer Keller in Winterthur, als Aktuar Lehrer Hotz in Altsetten gewählt. Da das Buch Gegenstand öffentlicher Besprechung in diesem Blatte gewesen, dürfte es angezeigt sein, an gleicher Stelle über das Resultat der Berathungen das Wichtigste zu veröffentlichen.

Im Allgemeinen wird das Buch nach Inhalt und Anlage als ein gutes und für die Ergänzungsschule brauchbares Lehrmittel anerkannt. Ist nicht zu bestreiten, dass dasselbe in einzelnen Partien, besonders im prosaischen Theile, etwas grosse Anforderungen an die geistige Kraft der Schüler stellt, so fand man, es lasse sich das Buch mittelst einiger unwesentlicher Aenderungen leicht so umgestalten, dass es allen Anforderungen ein Genüge leiste. Mit dem Antrage eines Kapitels, angesichts der bevorstehenden Revision des Unterrichtsgesetzes und der möglicherweise dadurch stattfindenden Umgestaltung der III. Schulstufe von einer neuen Auflage abzusehen, konnte sich die Mehrheit der Abgeordneten nicht befreunden, geleitet von der Ansicht, es dürfte durch die Revision des Unterrichtsgesetzes nach den bisher gemachten Erfahrungen die Ergänzungsschule kaum eine solche Umgestaltung resp. Erweiterung erleiden, dass nicht auch dannzumal das Lehrmittel genügen könnte. Es wird eine zweite